

Stempelmarke
zu 16,00 €*

* befreit sofern der Antrag zur Erlangung der Gebührenermäßigung oder eines öffentlichen Beitrages im Bereich Landwirtschaft gestellt wird

Gesuchsnummer _ _ _ _ _ _ _	IAP	AUTONOME PROVINZ BOZEN Abteilung Landwirtschaft Amt für bäuerliches Eigentum (31.3) Brennerstraße 6 39100 BOZEN Tel. 0471 / 415044 / 415030 Fax 0471 / 415039 E-Mail: baeuerliches.eigentum@provinz.bz.it PEC: lweigentum.agriproprieta@pec.prov.bz.it Internet: www.provinz.bz.it/landwirtschaft
Protokoll (dem Amt vorbehalten)		

**Antrag auf Anerkennung der Qualifikation als
„berufsmäßiger landwirtschaftlicher Unternehmer“ – physische Person**
laut Art. 1 des Legislativdekretes vom 29. März 2004, Nr. 99

A. Antragsteller/Antragstellerin – physische Person

Zuname Vorname

geboren am in

wohnhaft in der Gemeinde PLZ

Straße Nr.

Tel. Fax PEC
Adresse

Steuernummer | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ |

B. Vorhaben

Der Antragsteller/Die Antragstellerin stellt den Antrag auf Anerkennung der Qualifikation als „berufsmäßiger landwirtschaftlicher Unternehmer“ (zutreffendes ankreuzen):

- für sich als Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes
- als Mitglied einer Personengesellschaft
- als Verwalter und gleichzeitiges Mitglied einer Genossenschaft
- als Verwalter einer Kapitalgesellschaft

C. Zweck

Die Anerkennung wird für folgenden Zweck benötigt:

- Gebührenermäßigungen bei Ankauf landwirtschaftlicher Liegenschaften
- Eintragung beim Nationalinstitut für soziale Fürsorge - Bereich Landwirtschaft
- der Gesellschaft _____ die Qualifikation als „berufsmäßiger landwirtschaftlicher Unternehmer“ zu geben
- andere Verwendung:

D. Andere Angaben, Erklärungen und Voraussetzungen

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt:

a) Eigentümer/Eigentümerin oder Pächter/Pächterin folgender landwirtschaftlicher Liegenschaften zu sein:

Acker	_____ ha	Wald/Weide	_____ ha
Weingut	_____ ha	Wiese	_____ ha
Obstwiese	_____ ha	Gewächshäuser	_____ ha
anderes	_____ ha		

b) folgende landwirtschaftliche Liegenschaften zu erwerben:

Grund- bzw. Bauparzellen/Katastralgemeinde	Kulturart	Fläche
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

c) im Besitz angemessener beruflicher Fähigkeiten und Kenntnisse (1) zu sein:

landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder tierärztliche Fachausbildung:

Teilnahme an landwirtschaftlichen Fortbildungskursen/Späteinsteigerkurse

3-jährige Berufserfahrung

(1) berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß Art. 5 der Regelung (CE) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17 Mai 1999

d) eine landwirtschaftliche Tätigkeit laut Artikel 2135 Zivilgesetzbuch auszuüben

e) dass der Betrieb im:

benachteiligten Gebiet (2) liegt

nicht benachteiligten Gebiet liegt

f) dass von der gesamten Arbeitszeit, direkt oder als Gesellschafter/in, folgender Anteil in der Landwirtschaft aufgewendet wird:

mindestens $\frac{1}{4}$ im benachteiligten Gebiet (2)

mindestens $\frac{1}{2}$ im nicht benachteiligten Gebiet

g) dass vom Gesamteinkommen aus Arbeit (ausgenommen Pensionen, Entgelt für die Bekleidung öffentlicher Ämter) folgender Anteil aus der Landwirtschaft stammt, wie im folgenden Abschnitt detailliert aufgelistet:

mindestens $\frac{1}{4}$ im benachteiligten Gebiet (2)

mindestens $\frac{1}{2}$ im nicht benachteiligten Gebiet

(2) Benachteiligte Gebiete laut Artikel 17 der Regelung (CE) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17 Mai 1999

(Die gesamte Provinz Bozen ist als benachteiligtes Gebiet eingestuft)

Detaillierte Aufstellung des Einkommens – Teil 1

Landwirtschaftliches Einkommen Jahr _____	
+ MwSt-mäßig erfasste Erträge aus Verkäufen und Dienstleistungen abzüglich MwSt-mäßig erfasste Zukäufe (IRAP-Grundlage aus Steuererklärung)	
+ Öffentliche Beiträge und Prämien zur Einkommensergänzung (z.B. Ausgleichszulage, Grünlandbeitrag usw.)	
+ Einkommen als Gesellschafter oder Verwalter einer landwirtschaftlichen Gesellschaft	
+ Sonstige Erträge aus der Landwirtschaft, die nicht MwSt-mäßig erfasst werden	
+ Ankauf abschreibbare Güter (Investitionen mit MwSt)	
+ Eventuelle Aufstockung des Lagerbestandes ¹	
- Löhne und Gehälter und Lohnnebenkosten (Trimestermeldung, oder Mod. 770 + F24 oder Jahreszusammenfassung)	
- Andere Kosten, die nicht MwSt-mäßig erfasst werden (z.B. Pacht, Konsortialbeiträge, Versicherungen, usw.)	
- Abschreibungsquote für abschreibbare Güter (gemäß festgelegten Abschreibungssätzen)	
Landwirtschaftliches Einkommen (X)	

Außerordentliche Situationen können darüber hinaus berücksichtigt werden, sofern sie detailliert dargelegt werden.

¹ nur auszufüllen, wenn die Kriterien ansonsten nicht erfüllt werden

Detaillierte Aufstellung des Einkommens – Teil 2

Gesamteinkommen aus Arbeit im Jahre (nach steuerrechtlichen Angaben)	
Einkommen aus abhängiger Arbeit oder als Verwalter von Gesellschaften (ausgenommen Pensionen) – siehe Steuererklärung	
Einkommen aus selbständiger Arbeit	
Einkommen aus unternehmerischen Tätigkeiten (Beteiligungen an nicht-landwirtschaftlichen Gesellschaften)	
Landwirtschaftliches Einkommen (X)	
Gesamteinkommen aus Arbeit (Y)	

$\frac{\text{Landwirtschaftliches Einkommen (X)}}{\text{Gesamteinkommen aus Arbeit (Y)}} \times 100 = \text{_____} \%$

Das landwirtschaftliche Einkommen entspricht _____ % des Gesamteinkommens aus Arbeit.

- h) beim NISF/INPS – Bereich Landwirtschaft – eingetragen zu sein
 beim NISF/INPS – Bereich Landwirtschaft – noch nicht eingetragen zu sein

- i) die Qualifikation des „berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmers“ nur für die im Feld C) genannte Gesellschaft (Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft) zu erbringen und für keine weitere

j) keine elektrische Energie oder Wärmeenergie von erneuerbaren agroforstwirtschaftlichen und photovoltaischen Energiequellen sowie von Brennstoffen, welche aus von Grund und Boden stammenden pflanzlichen Produkten und aus landwirtschaftlichen Produkten stammenden chemischen Produkten gewonnen werden, zu erzeugen

elektrische Energie oder Wärmeenergie von erneuerbaren agrarforstwirtschaftlichen und photovoltaischen Energiequellen sowie von Brennstoffen, welche aus von Grund und Boden stammenden pflanzlichen Produkten und aus landwirtschaftlichen Produkten stammenden chemischen Produkten gewonnen werden, von insgesamt _____ kW oder kcal/h (1 kW = 860 kcal/h) zu erzeugen.

Dazu wird weiters folgendes erklärt:

A) Im Falle der Erzeugung von elektrischer Energie oder Wärmeenergie aus Photovoltaik mit einer Nennleistung von über 200 kW, wird weiters erklärt, dass für die, diese Grenze überschreitende Produktion, eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

Die Produktion der Solarenergie erfolgt aus integrierten oder teilweise integrierten Anlagen auf bereits bestehenden Betriebsgebäuden der Katasterkategorie A/6 oder D/10, so wie in den Anlagen 2 und 3 des M.D. vom 19. Februar 2007, definiert;

Der Umsatz aus landwirtschaftlicher Tätigkeit (ausgeschlossen die Solarenergie) ist größer als der Umsatz aus der die 200 kW überschreitende Erzeugung von Solarenergie, wobei die Förderungen für die Erzeugung von Solarenergie, welche nicht der MwSt. unterliegen, nicht berücksichtigt werden;

Innerhalb der höchstzulässigen Produktionsgrenze von 1 MW je Betrieb wird für jede die 200-kW-Grenze überschreitende Mehrproduktion von je 10 kW mindestens ein Hektar landwirtschaftlich genutzter Grund und Boden bewirtschaftet.

B) Im Falle der Erzeugung von elektrischer Energie oder Wärmeenergie aus Biomasse und deren Folgeprodukte (Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe gemäß Art. 38 des Legl.D. vom 03.03.2011, Nr. 28) und aus Biogas durch Brennstoffe, welche aus von Grund und Boden stammenden pflanzlichen Produkten und aus landwirtschaftlichen Produkten stammenden chemischen Produkten gewonnen werden, dass die insgesamt für die Energieerzeugung besessene landwirtschaftliche Fläche _____ m² beträgt und die zu diesem Zweck angebaute Kulturart der Anbau von _____ ist.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin bestätigt unter eigener Verantwortung, die obigen Erklärungen in Kenntnis der Sanktionen im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben, die in Art. 2bis des LG Nr. 17/1993, in geltender Fassung, vorgesehen sind, sowie in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 gemacht zu haben. Er/Sie erklärt sich darüber bewusst zu sein, dass im Sinne des obgenannten Landesgesetzes Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben durchgeführt werden.

E. Verpflichtungen

- Der Antragsteller/Die Antragstellerin verpflichtet sich, sofern er/sie bei Abgabe dieses Ansuchens nicht in Besitz der vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen ist, diese innerhalb von 2 Jahren ab Abgabe des Ansuchens zu erfüllen und die entsprechende Dokumentation nachzureichen, andernfalls verfallen die gewährten Begünstigungen.
 - Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist bei Antragstellung beim NISF/INPS - Bereich Landwirtschaft - bereits eingetragen, ansonsten verpflichtet er sich, sich innerhalb von 60 Tagen ab Antragstellung einzutragen.
- Er/sie erklärt sich damit einverstanden, dass die interessierten Verwaltungen für die Dauer der Zweckbestimmung jederzeit Kontrollen durchführen können;
 - Er/sie ermächtigt die Landesverwaltung, zwecks Überprüfung der gemachten Angaben, alle erforderlichen Daten von Amts wegen bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (LegID. Nr.196/2003)

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Legislativdekretes Nr. 99/2004 i.g.F. verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung Landwirtschaft. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Der/Die Antragsteller/in erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des LegID. Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Datum

Unterschrift

Anlagen (stempelfrei)

- Betriebsbogen oder (wenn kein Betriebsbogen vorhanden) Besitzbogen der Liegenschaften, die Eigentum oder in Pacht des Antragstellers/der Antragstellerin sind (sofern die Liegenschaften außerhalb der Region Trentino-Südtirol liegen)
- Stempelmarke zu 16,00 € für die Ausstellung der Bestätigung (sofern nicht befreit)
- Kopie Ausweis oder digitale Unterschrift (das Ansuchen muss über die Pec Adresse eingereicht werden)

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen,

E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom GvD. 99/2004 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore des Ressorts/der Abteilung 31 Landwirtschaft an seinem/ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt:

- Grundbuch- und Katasteramt
- Nationales landwirtschaftliche Informationssystem (SIAN)
- Landesverwaltung
- gebietsmäßig zuständige Gemeinde
- Handelskammer
- Nationales Institut für Sozialfürsorge (NIFS)
- Agentur der Einnahmen (Steuerdatenbank)
- Vertreter von Berufsverbänden, Wirtschafts- und Steuerberater

Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Die Verwaltungsmaßnahmen werden für die Dauer aufbewahrt, wie sie in den genehmigten Skartierungsrichtlinien vorgesehen ist.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen

Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.